

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSP

Adresse : Schmitzenweg 445, 5053 Staffelbach

Kontaktperson : Doris Kleiner, Geschäftsstelle

Telefon : 062 721 21 17

Mail : [info@vsp-fsec.ch](mailto:info@vsp-fsec.ch)

Datum : 22.11.2012 (VSP-Präsidentenkonferenz)

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. Dezember 2012 an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

**Inhaltsverzeichnis**

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der Verordnungen
2. Bemerkungen zur [Tierschutzverordnung](#)
3. Bemerkungen zur [Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
4. Bemerkungen zur [Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)

Bundesamt für Veterinärwesen  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

**Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der Verordnungen**

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen für die Änderung der Verordnungen im Tierschutzrecht. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf Artikel, die mit der Pferdehaltung und Pferdenutzung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die mit der Pferdehaltung und Pferdenutzung in Zusammenhang stehenden Anpassungen sind berechtigt und wertvoll. Sie müssen in einigen Punkten jedoch noch erweitert oder präzisiert werden. Eine Ausnahme stellt das Ermöglichen einer befristeten Ausnahmegewilligung für Stacheldrahtzäune dar, dies ist eine Gesetzesvorgabe, die wir nicht unterstützen können.

Im Vollzug haben sich verschiedene Problemfelder gezeigt, denen in BVET-Fachinformationsblättern Rechnung getragen werden sollte. Es sprengt den Rahmen, solche Bestimmungen in der Tierschutzverordnung aufzunehmen. Beispiele aus der Praxis:

- Definition Mehrraumgruppenlaufstall und fehlende Mindestanforderungen dafür. Aktuelle Definition ungenügend.
- Breite des Zugangs zum Innenbereich bei Gruppenhaltung, wenn es nur einen Zugang gibt. Generell Breite und Höhe von Stalltüren und Zugängen.
- Angabe von Mindestmassen bei Fressständen (Tier-/Fressplatzverhältnis).
- Raumhöhen: Unterschiedliche Handhabung im Vollzug (z.B. Trägerbalken im Stall, die tiefer als die Mindesthöhe liegen).
- Einstreu: Unsicherheit im Vollzug. Wie viel Einstreu ist notwendig, Erlaubnis von neuen Gummimattensystemen.
- Neu auftauchende Probleme bei computergesteuerten Fütterungssystemen: Eine einzige Abrufstation (Raufutter-Station) für maximal wie viele Pferde? Austreibhilfe (stromführend) aus Fütterungsstand erlaubt?

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

<b>Tierschutzverordnung (TSchV)</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
2. Abs. 3 Bst. p Begriffe	<p>Laut Tierschutzverordnung umfasst der Begriff "Pferde" die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel.</p> <p><b>Die absolute Gleichstellung von Eseln und Pferden ist biologisch gesehen sicher nicht korrekt. Es bestehen teilweise unterschiedliche Bedürfnisse und Ansprüche. Die abweichenden Bedürfnisse und Ansprüche von Eseln sollten zumindest in einem <u>BVET-Fachinformationsblatt</u> festgehalten werden.</b></p>	.
21. Bst. e Verbotene Handlung	<p><b>Neben dem Verbot des Entfernens von Tasthaaren soll auch das vollständige Entfernen von Ohrhaaren als verbotene Handlung in die Verordnung aufgenommen werden.</b></p> <p><b>Begründung:</b> Wie das Entfernen der Tasthaare beruht auch das Ausscheren der Ohren auf rein ästhetischen Gründen. Die Ohrhaare verhindern das Eindringen von Insekten und Fremdkörpern in den Gehörgang und sind integraler Bestandteil des Hörorgans.</p>	Das Entfernen der Tast- <i>und das vollständige Entfernen der Ohrhaare.</i>
21. Bst. h Verbotene Handlung	<p>Das neu in der Verordnung festgeschriebene Verbot von Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird, ist grundsätzlich zu begrüssen. Laut Erläuterungen ist damit die sog. Rollkur gemeint (Hyperflexion). <b>In der Praxis ist dieses Verbot allerdings schwierig kontrollierbar und lässt Spielraum offen.</b> So kann z.B. auch eine unangemessene oder missbräuchliche Verwendung von Gebissen und Hilfszügeln zu einem vergleichbaren Effekt führen oder z.B. das Ausbinden von Pferden beim Bewegen in der Führmaschine. Solche Manipulationen können ebenso gravierend sein wie die in den Erläuterungen beschriebenen Auswirkungen der Rollkur. <b>Der vorgeschlagene Verordnungstext muss</b></p>	<b><i>Methoden mit denen systematisch die physiologische Haltung und Bewegung des Pferdes eingeschränkt wird, insbesondere Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder Pferderückens bewirkt wird.</i></b>

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<b>deshalb ergänzt werden.</b>	
59. Abs. 4 Haltung	Der geltende Verordnungstext muss erweitert werden. So ist es zur Zeit z.B. möglich, ein Jungpferd zusammen mit einem alten Esel zu halten; dies gilt bereits als "Gruppe" im Sinne der Verordnung.	Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden. <b>Die Gruppe muss mindestens zwei Jungpferde umfassen.</b>
59, Abs. 5 Haltung	<b>Esel sollten nicht einzeln in einer Pferdegruppe gehalten werden, da sie sich in ihrem Sozialverhalten deutlich von Pferden unterscheiden.</b> (s. auch Bemerkung zu Art. 2. Abs. 3 Bst. p)	Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. <b>Esel dürfen nicht einzeln in einer Pferdegruppe integriert werden.</b>
60. Futter und Pflege Neuer Abs. 3	<b>Die Berechtigung zur Durchführung von Zahnbehandlungen ist nicht klar geregelt. Zahnbehandlungen bei Pferden werden in der Schweiz gewerbsmässig auch von Laien durchgeführt. Die Berechtigung zur Zahnbehandlung soll ausschliesslich Tierärztinnen und Tierärzten übertragen werden.</b>  <b>Begründung:</b> Laut dem vorliegenden Entwurf besteht in Art. 101 Bst. e neu eine kantonale Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Hufpflege für Pferde. Von Personen ohne fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung wird zudem eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung verlangt. Für die im Vergleich dazu weit anspruchsvollere Tätigkeit der Zahnbehandlung gibt es hingegen überhaupt keine Regelung. Während der Pferdehuf ständig nachwächst und eine fehlerhafte Behandlung weitgehend wieder korrigiert werden kann, ist das bei den Zähnen nicht der Fall. Die Auswirkungen von begangenen Fehlern bei der Zahnbehandlung können viel gravierender sein als durch falsche Hufpflege verursachte Fehler. Eine fehlerhafte Behandlung kann dazu führen, dass das Pferd lebenslänglich bei der Futteraufnahme beeinträchtigt ist, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Organismus und insbesondere den Verdauungstrakt. Die Berechtigung für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit soll deshalb ausschliesslich Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten sein.  In Konsequenz ist Art. 101 Bst. e entsprechend zu erweitern.	<b>Zahnbehandlungen dürfen nur von Tierärztinnen und Tierärzten ausgeführt werden.</b>
63. Stacheldraht- verbot	Neu sollen für für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht von den kantonalen Behörden erteilt werden können. <b>Aus tierschützerischer Sicht ist die Verwendung von Stacheldraht bei</b>	<del>2 Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen</del>

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<p><b>der Pferdehaltung kategorisch abzulehnen. Die Verletzungsgefahr für die Pferde sowie auch für die Wildtiere ist nicht zu verantworten.</b></p> <p><b>Begründung:</b> Pferde sind nicht in der Lage, die besonderen Gefahren von Stacheln zu erfassen. Auf weitläufigen Flächen ist die ständige Überwachung der weidenden Pferde nicht gewährleistet. Dabei ist das von der Natur mit einer äusserst empfindlichen Haut ausgestattete Fluchttier Pferd ausgerechnet in solchen vom Gesetzgeber neu bewilligbaren Stacheldrahtumzäunungen besonderen Verletzungsgefahren ausgesetzt, die gravierende Folgen nach sich ziehen &gt; Stacheldrahtverletzungen müssen innerhalb von wenigen Stunden professionell medizinisch behandelt werden; erfolgt diese Versorgung zu spät, sind langwierige, äusserst schmerzhaft, kostspielige (oft auch stationäre) medizinische Behandlungen erforderlich; häufig ist das Tier auch nicht mehr zu retten, weil die Verletzung zu spät erkannt wurde. Für den Zaunbau wird laufend neues Zubehör entwickelt um die Sicherheit und Funktionalität zu optimieren. Es gibt genügend gute Beispiele von Zaunsystemen ohne Stacheldraht auf Alpweiden im In- und Ausland. Gut sichtbare Bänder und Strom oder Holzabschrankungen sind besser geeignet und unvergleichlich viel weniger gefährlich.</p> <p><b>Eventualantrag:</b> <b>Falls solche Ausnahmegewilligungen vom Gesetzgeber in die Verordnung aufgenommen werden, müssten sie an klare Auflagen gebunden sein. Der Verordnungstext bedarf zudem einer Präzisierung, damit der Vollzug einheitlich ist.</b> Die Befristung muss einmalig sein und insbesondere ist auch die Maximaldauer vom Gesetzgeber festzulegen (Erweiterung der Vorlage durch einen Anhang, eine Amtsverordnung, etc.). So ist unter anderem auch festzuschreiben, dass bei Unterhaltsarbeiten an einem solchen Zaun und bei Eingriffen in den natürlichen Abschluss der Weiden (z.B. beim Ersatz von Holzpfehlen oder bei Holzschlag) zwingend auch der Stacheldraht ersetzt werden muss.</p>	<p><b>Eventualantrag:</b> 2 Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, <b>einmalig</b> befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen. <b>Das BVET erlässt einen Kriterienkatalog für solche Ausnahmegewilligungen und setzt die maximal erlaubte Dauer der Ausnahmegewilligung fest.</b></p>
101, Bst. e	<p><b>Nebst der neu erforderlichen kantonalen Bewilligungspflicht für gewerbliche Hufpflege für Pferde, soll <u>zusätzlich auch eine Bewilligungspflicht für Zahnbehandlungen beim Pferd</u> in die Verordnung aufgenommen werden.</b></p>	<p>Gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege <b>oder Zahnbehandlung</b> für Pferde durchführt, ohne über eine fachspezifische Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a zu verfügen.</p>

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<p><b>Begründung:</b> (s. auch oben unter Art. 60, neuer Absatz 3)</p> <p>Laut dem vorliegenden Entwurf besteht neu eine kantonale Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Hufpflege für Pferde. Von Personen ohne fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung wird zudem eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung verlangt. Für die im Vergleich dazu weit anspruchsvollere Tätigkeit der Zahnbehandlung gibt es hingegen überhaupt keine Regelung. Während der Pferdehuf ständig nachwächst und eine fehlerhafte Behandlung weitgehend wieder korrigiert werden kann, ist das bei den Zähnen nicht der Fall. Die Auswirkungen von begangenen Fehlern bei der Zahnbehandlung können viel gravierender sein als durch falsche Hufpflege verursachte Fehler. Eine fehlerhafte Behandlung kann dazu führen, dass das Pferd lebenslänglich bei der Futteraufnahme beeinträchtigt ist, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Organismus und insbesondere den Verdauungstrakt.</p> <p><b>Es stellt sich die Frage, ob es nicht angezeigt, effizienter und vor allem auch transparenter wäre, anstelle der kantonalen Bewilligungspflicht, Berechtigte mit vom BVET anerkannter fachspezifischer berufsunabhängiger Ausbildung zentral zu erfassen, beim BVET eine entsprechende Liste zu führen und diese Liste öffentlich für die Amtsstellen sowie auch für die Tierhalter einsehbar auf der Webseite des BVET aufzuschalten.</b></p>	
101a, Bst. b, Ziff. 2	Erweitern des Textes auch auf die Zahnpflege beim Pferd	... die die Klauenpflege oder Hufpflege <b>oder die Zahnbehandlung für Pferde</b> durchführt
102, Abs. 5	Erweitern des Textes auch auf die Zahnpflege beim Pferd	Wer..... oder Hufpflege <b>oder Zahnbehandlung für Pferde</b> durchführt
225a, Abs. 4 c	Erweitern des Textes auch auf die Zahnpflege beim Pferd	... Für Rinder und Hufpflege <b>sowie Zahnbehandlung</b> für Pferde

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Analog zur Tierschutzverordnung soll auch diese Verordnung ergänzt werden und zusätzlich die Ausbildung für die Zahnpflege beim Pferd beinhalten.

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
2, Abs. 2	Erweitern des Textes auch auf die Zahnpflege beim Pferd	...Das Ziel... oder Hufpflege <b>oder Zahnbehandlung</b> für Pferde durchführt...



**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Begriffsklärung bei der Überschrift ist aus Sicht der Pferdehalter zu begrüssen. Da Pferde sowohl als Nutztier wie auch als Heimtier deklariert werden können, führte die bisherige Bezeichnung der Verordnung immer wieder zu Missverständnissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen**



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident



Doris Kleiner, Sekretariat